

Vom Budenrecht der Basler Steinhauer

Autor(en): **Burckhardt, Lukas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **49 (1953)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Budenrecht der Basler Steinhauer

Von *Lukas Burckhardt*, Basel

I

Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im alten Gesellenrecht und im modernen Gesamtarbeitsvertrag

In den letzten Jahrzehnten hat sich – vor allem in unserer Vaterstadt Basel – die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einem erstaunlichen Mass entwickelt. Die früheren offenen Arbeitskämpfe sind weitgehend überwunden. Auseinandersetzungen werden in geordneten Verhandlungen ausgetragen. Ihr Ergebnis ist jeweils eine neue Friedensordnung mit eigener vertraglicher Schiedsgerichtsbarkeit. In ihren Organen sitzen die Vertrauensleute der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände einander gleichberechtigt gegenüber und entscheiden über die Vertragsanwendung und Vertragsauslegung. In der Sprache unseres schweizerischen Obligationenrechts von 1911 nennt man das Gebilde, das Träger einer solchen autonomen Rechtsordnung ist, einen Gesamtarbeitsvertrag¹. Sein rechtliches Kennzeichen ist seine Unabdingbarkeit: Dienstverträge, die ihm widersprechen, sind nichtig und werden durch den Inhalt des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt. Diese normative Wirkung des Gesamtarbeitsvertrages ist in Art. 323 des Obligationenrechts ausdrücklich geregelt. Wie Professor Eugen Huber, der Schöpfer unseres geltenden Privatrechts, bei der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzesartikels ausführte, gewährte man damit den Parteien des Gesamtarbeitsvertrages in gewissem Sinne das Recht der Gesetzgebung². Damit verbunden ist regelmässig eine eigene Verwaltung und Rechtsprechung. Dafür sind besondere Organe geschaffen worden. Im Betrieb gilt das Mitspracherecht der von der Betriebsversammlung gewählten Arbeiterkommission oder der gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Darüber steht die aus Vertretern der vertragschlies-

¹ Vgl. den Artikel «Gesamtarbeitsverträge» von Edgar Salin im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939. Über die Basler Entwicklung vgl. L. Burckhardt, «Das Problem des Rechtsschutzes im Gesamtarbeitsvertrag, dargestellt an den Basler Gesamtarbeitsverträgen», in der Zeitschrift «Wirtschaft und Recht», 1950, S. 48 ff. und seine Schrift über den «Ausbau der Basler Gesamtarbeitsverträge seit 1936» (Basel 1952).

² Stenographisches Bulletin des Nationalrates von 1909, S. 595 und 596.

senden Verbände zusammengesetzte paritätische Kommission. Oberstes Organ ist ein Schiedsgericht, in welchem neben den von den Verbänden bestimmten Schiedsrichtern ein neutraler Obmann sitzt – meistens der Vorsitzende eines Einigungsamtes oder ein hoher Richter – und die Sitzungen leitet. So oder ähnlich ist der Aufbau der Vertragsinstanzen in den meisten Gesamtarbeitsverträgen.

Solche Einrichtungen sehen auf dem Papier durchaus modern aus; tatsächlich sind sie es aber nur bedingt. Das spürt man am besten, wenn man täglich mit ihnen zu tun hat. Sie sind nämlich besser eingespielt, als dies angesichts ihrer Neuheit zu erwarten wäre. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bewegen sich in ihnen so sicher, wie wenn sie darin geboren wären. Sie sind mit dem Herzen dabei, auch wenn im Kopf noch die starren Anschauungen der Kampfzeit nachwirken. In jener gar nicht weit zurückliegenden Epoche hätte das gegenseitige Misstrauen jeden Versuch einer engeren Zusammenarbeit im Keime erstickt; heute ist sie Tatsache. Vor allem aber entwickelt sie sich ständig weiter. Wir erleben hier das Wirken einer schöpferischen Kraft, die Menschen und Dinge verwandelt und vereinigt. Roman Boos hat sie in seinem eigenwilligen Buch über den Gesamtarbeitsvertrag¹ als einer der ersten erkannt und geschildert:

«Wir sehen es in hunderten von Beispielen vor uns, wie die Kampfkräfte, die durch den Friedensschluss (im Gesamtarbeitsvertrag) frei werden, die kein Betätigungsfeld mehr finden, wie diese Kräfte – mit einer Notwendigkeit, die eine naturhafte genannt werden kann – sich umwandeln und eine Verbindung der entgegengesetzten Klasseninteressen zu gemeinsamen Berufsinteressen herbeizwingen.»

Damit ist das Phänomen umschrieben, aber noch nicht erklärt. Was steht hinter jenen Kräften? Sicherlich etwas, das tief in der Natur des europäischen Menschen verwurzelt ist. Jahrzehntelang verschüttet, taucht es unversehrt wieder aus der Versenkung auf, rein von alten Schlacken und in neuem Gewand: Das Idealbild der Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beruf. Die verschollenen Einrichtungen des Zunft- und Gesellenwesens vor seiner Entartung gehen darauf zurück. Stolz auf den eigenen Beruf und seine Ehre war ihre Grundkraft. Ihm entsprang der unbeugsame Wille zur Selbstverantwortung im eigenen Kreise. Er

¹ Roman Boos, Der Gesamtarbeitsvertrag nach Schweizerischem Recht, München 1916, 22 und 23.

wurde wieder lebendig in der modernen Gewerkschaft. Auch sie steht und fällt mit dem Willen ihrer Mitglieder, ihre Berufsarbeit verantwortlich mitzubestimmen. Er prallte zunächst ab an der Abwehr der Arbeitgeber. Es folgte eine Zeit der Arbeitskämpfe. Darin festigten sich die Parteien so, dass sie später zu Partnern werden konnten. Ihr Waffenstillstand wurde zum Gesamtarbeitsvertrag. In ihm arbeiten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in neuer Form wieder so zusammen wie im ursprünglichen Gesellenrecht.

II

Quellen über das Nachleben des Bauhüttenrechts im Budenrecht der Steinhauer

Eine derartige Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung liegt selten offen zu Tage. Das Basler Steinhauergewerbe bildet eine solche Ausnahme. Hier hat sich altes Bauhüttenrecht – in der Form des sogenannten «Budenrechts» im einzelnen Betrieb – wie ein erratischer Block allgemein bis zum ersten Weltkrieg und in Resten bis in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts erhalten und in der modernen Entwicklung zum Gesamtarbeitsvertrag eine aufbauende Rolle gespielt. Die alte Rechtsauffassung, dass die Versammlung der Steinhauer unter der Leitung des von ihr gewählten Altgesellen als «Budenrecht» besondere Rechte und Pflichten hat, gab der Gewerkschaft den inneren Rückhalt in ihrem Kampf um eine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen und erleichterte die spätere Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern im Gesamtarbeitsvertrag.

Das Budenrecht der Steinhauer ist bezeugt durch die Protokolle des Steinhauer-Fachvereins Basel seit seiner Gründung am 15. Oktober 1887 – sie sind aufbewahrt im Fahnenkasten der Sektion Basel des Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverbandes –, durch eine merkwürdig altertümliche Basler Kodifikation des Budenrechts vom 1. Oktober 1905 – sie ist als Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt – sowie durch die übereinstimmenden Aussagen alter Steinhauer und Meister.

Die Anregung zu einer genaueren Auseinandersetzung mit dem Problem des Budenrechts stammt vom früheren Steinhauer- und Bau- und Holzarbeiter-Sekretär Oreste Fabbri – zur Zeit Sekretär des Gewerkschaftskartells Basel-Stadt –, der den Zugang zu den alten Protokollen vermittelte und durch das Geschenk eines Exemplars der noch gedruckt vorhandenen Formulierung des Budenrechts von 1905 die Neugierde des Empfängers weckte.

Der Redaktor jenes Budenrechts von 1905 zählt noch zu den Lebenden. Es ist der 1873 geborene Baumeister Georg Laepple, nun

im Ruhestand und früher Direktor eines der ältesten einheimischen Baugeschäfte, der Basler Baugesellschaft. Er ist aufgewachsen in Maulbronn als Sohn des Inhabers eines Steinhauergeschäfts, hat selbst eine Steinhauerlehre bestanden und sich – aus einer zweijährigen Zwischenzeit als Theologiestudent am dortigen Seminar in seinen herrlichen alten Klostergebäulichkeiten – den Sinn für die geistigen Hintergründe des Steinhauerhandwerks und seiner alten Bräuche erhalten.

Der andere Gewährsmann auf Arbeitgeberseite, Steinhauermeister Paul Nester, geboren 1902, ist wie Georg Laepple ein guter Schweizer; sein Vater stammt aber ebenfalls aus einer süddeutschen Steinhauergegend, aus der Umgebung von Rottweil. Die Steinhauerfirma Gebrüder Nester AG., deren aktiver Teilhaber Paul Nester ist, wurde bereits von seinem Vater gegründet. Paul Nester liebt die Steinhauerei leidenschaftlich und hat auch ein lebendiges Verständnis für ihre Eigenarten; er ist heute sicherlich eine der besten Auskunftspersonen für das Budenrecht in Basel; die weiteren sind durch ihn vermittelt worden.

Sein Freund, Steinmetzmeister Alfons Preyer in St. Gallen, geboren 1885, hat im «Stein», dem offiziellen Organ des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Grabmalgeschäfte¹, aus eigener Anschauung anschaulich über das Budenrecht berichtet, zuletzt im XXI. Jahrgang, Nr. 4, vom April 1953, S. 30, unter dem Titel: «Alte Handwerksbräuche im Steinmetzgewerbe. Das Budenrecht.»

Die befragten drei alten Basler Steinhauer sind ausgesprochene Gewerkschafter und Sozialdemokraten. Zwei von ihnen sind Deutsche, der dritte ein Tessiner. Heinrich Salzgeber, geboren 1876, stammt aus der Umgebung von Maulbronn, Christian Conzelmann, geboren 1879, aus dem Oberamt Nagold und Fermo Porro, geboren 1880, aus Pedrinate bei Chiasso, alle drei also aus alten Steinhauergenden oder ihrer Nachbarschaft. Allen gemeinsam ist die gleiche Weltanschauung und Ausdrucksweise, in der die altüberkommenen Ideen und Formen des Budenrechts sich mit denen einer modernen gewerkschaftlichen Betätigung ohne Bruch vereinigen zu einem Gesamtbild von strenger Geschlossenheit.

Weitere Gewährsleute für das Budenrecht sind durchaus vorhanden. Die gesammelten Auskünfte genügten aber zur Gewinnung eines klaren Bildes über unser Thema.

Spärlich ist die Literatur über das Nachleben des Budenrechts bis in unser Jahrhundert. Den Erlebnisbericht von A. Preyer in der

¹ Verlag Buchdruckerei Jordi in Belp.

Fachzeitschrift «Der Stein» haben wir bereits erwähnt. Über das Budenrecht im letzten Jahrhundert findet sich in der gleichen Zeitschrift im IX. Jahrgang, Nr. 7 vom Juli 1942, S. 30, eine Stelle aus den Lebenserinnerungen des verstorbenen Hallenser Steinhauers Fr. Wernecke. «Der Stein» ist auch sonst eine Fundgrube für sporadische Mitteilungen über die Berufstraditionen des Steinhauergewerbes. Eine umfassende Würdigung des Budenrechts ist aber darin – von den Aufsätzen von A. Preyer abgesehen – leider bis jetzt nicht zu finden. Ähnliches gilt vom alten deutschen Organ: «Steinmetz und Steinbildhauer», Fachzeitschrift für die Gestaltung und Ausführung von Arbeiten in Naturstein, Verlag Georg D. W. Callwey in München.

Am gründlichsten behandelt unser Thema Rudolf Wissell, in seinem ungemein reichhaltigen Quellenwerk: «Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit»¹. Der einmalige Wert der wirklichkeitsnahen Ausführungen von Wissell besteht darin, dass er die Entwicklung vom Mittelalter bis zum Ersten Weltkrieg getreu nach den Quellen schildert und sie dabei als ehemaliger Handwerksgehilfe und Gewerkschafter aus einer ähnlichen Perspektive sieht, wie sie für unsere Betrachtung notwendig ist, nämlich mit den Augen eines Menschen, der hinter den wechselnden Erscheinungsformen des Gesellentums die trotz allen Wandlungen nie ganz abgebrochene Kontinuität erkennt².

In der Basler Dissertation von D. Pennington de Jongh von 1910 über «Die Tarifverträge im Baugewerbe der Schweiz» sind auf S. 258 ff. die damals in der Schweiz gültigen Abmachungen über das Budenrecht zuverlässig wiedergegeben, aber nur knapp erläutert. Auch über besondere Aufgaben des Altgesellen weiss Pennington de Jongh auf S. 262 zu berichten: Dieser aus dem alten Gesellenrecht übernommene Vertrauensmann der Arbeiterschaft hatte laut verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen die neu eintretenden Arbeiter auf die Tarifnormen aufmerksam zu machen.

In den amtlichen Basler Publikationen über staatliche Vermittlungen in Kollektivstreitigkeiten finden wir nichts über das Budenrecht, wohl aber eine damit zusammenhängende Reminiszenz an die

¹ Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Handwerkskultur durch Dr. Konrad Hahm, Berlin 1929, II. Band, S. 381 ff., unter dem Abschnitt über das Hütten- und Budenrecht der Steinhauer.

² Diese Fähigkeit ist im weltanschaulich weniger zerrissenen Amerika heute im allgemeinen ausgeprägter als in Europa. Vgl. dazu die historische Einleitung des auf Seite 138, Anm. 1 erwähnten Buches von Neil W. Chamberlain.

besondere Würde und Verantwortung des Altgesellen¹. Von einem eigentlichen Budenrecht ist aber in solchen Publikationen nie ausdrücklich die Rede.

Vielleicht finden sich mit der Zeit noch weitere Zeugnisse für das Weiterleben des Budenrechts bis in die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts; unsere Darstellung ist vielleicht imstande, sie aus ihrer Verborgenheit zu ziehen. Wesentlich ist uns das eine: Unsere mündlichen und schriftlichen Quellen bestärken uns in unserem Glauben, dass die Gewerkschaften die Wurzeln ihrer Kraft zum sozialen Aufbau nicht nur in den Erfordernissen der Gegenwart haben, sondern auch in jahrhundertealten Vorstellungen von der Freiheit und Würde des Handwerksgesellen.

III

Der Rechtsbegriff des Budenrechts

Das Budenrecht ist das Recht der versammelten Steinhauer eines Platzes, unter der Leitung ihres Altgesellen über Vergehen von Steinhauern gegen die altüberkommene Betriebsordnung Recht zu sprechen. Budenrecht im formellen Sinne ist also eine autonome Verfahrensordnung zur Beilegung von Streitigkeiten im Betrieb durch die Gesellen selbst. Budenrecht im materiellen Sinne ist der Inhalt der dieser Gerichtsbarkeit zugrunde liegenden Betriebsordnung. Er besteht in der Hauptsache aus Pflichten des einzelnen Steinhauers. Sie werden ergänzt durch Pflichten der gegenseitigen Hilfe bei gemeinsamen Arbeiten. Der Meister muss das Budenrecht anerkennen und sein Funktionieren dulden. Die Betriebsordnung überträgt dem Meister aber auch unmittelbare Pflichten. Sie ergeben sich aus dem Grundsatz, dass Meister und Gesellen für gute Ordnung im Betrieb verantwortlich sind. Den Meister strafen können die im Budenrecht versammelten Gesellen zwar nicht, wohl aber mit ihm verhandeln. Einigt man sich, so ist die Sache in Ordnung; einigt man sich aber nicht, so entsteht ein unlösbares Problem. Das Budenrecht ist zwar gebrochen; es fehlt aber gegenüber dem Meister eine Instanz, welche diese Verletzung ahndet. Die Arbeiterschaft findet sich entweder damit ab, oder sie streikt. Der Ausweg aus dieser Sackgasse findet sich in der vertraglichen Schiedsgerichtsbarkeit des Gesamtarbeitsvertrages. In ihr sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem Organ vereinigt, das in der Lage ist, Ver-

¹ Bekanntmachung des baselstädtischen Vermittlungsamtes vom 6. Dezember 1902 betreffend die Arbeitseinstellung der Steinhauer der Firma Ph. Holzmann & Cie.; vgl. auch unten, Seite 155.

fehlungen eines Meisters gegen die Rechtsordnung des Betriebes sachlich abzuklären und gerecht zu ahnden. In dieser Beziehung ist also der Gesamtarbeitsvertrag die Vollendung des Budenrechts. Zugleich nimmt er aber damit auch Gedanken aus dem alten Bauhüttenrecht wieder auf. Das Budenrecht der Jahrhundertwende, wie wir es in seinen rechtlichen Grundzügen kurz umschrieben haben, ist ja nur ein Torso des viel umfassenderen Rechts der Bauhütten. In ihm war die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beim Aufbau der Hüttenordnungen und in der Hüttengerichtsbarkeit bereits gegeben. Die vertragliche Schiedsgerichtsbarkeit des modernen Gesamtarbeitsvertrages ist also keine Neuschöpfung, sondern das Wiederaufleben einer jahrhundertalten, aber lange verschollenen Einrichtung¹.

IV

Schilderung des Budenrechts

Doch nun zur Schilderung des Budenrechts, so wie es sich in der Erinnerung unserer Gewährsmänner und in unseren Quellen spiegelt.

«Jeder Kollege hat, wenn er zum Budenrecht angesprochen wird, sofort zu erscheinen und sich den Beschlüssen desselben zu fügen»².

Mit diesem lapidaren Satz beginnt die Aufstellung des Budenrechts in 15 Paragraphen, wie sie auf den 1. Oktober 1905 zwischen dem Steinhauer-Fachverein Basel und den Steinhauermeistern von Basel als Anhang zur gleichzeitigen Arbeitsordnung vereinbart worden ist.

Die Einberufung zum Budenrecht geschah durch den von den Steinhauern des Platzes gewählten Altgesellen. Bei ihm meldete sich, wer ein Budenrecht wollte. Antragsteller war in der Regel ein Steinhauer des Platzes. Es konnte aber auch der Meister selber oder ein Parlier das Budenrecht verlangen. Nun gab der Altgeselle dem Junggesellen den Auftrag, zum Budenrecht anzusprechen. Der Junggeselle steckte seinen blauen Steinhauerschurz – dessen Länge genau vorgeschrieben war – in der üblichen Form auf (mit der linken Hand wurde der untere rechte Zipfel nach oben gezogen

¹ Dies lässt sich auch in anderen Gewerben beweisen. Wissell liefert dafür zahlreiche Belege. Eine Parallele aus den USA sei hier wenigstens angedeutet: Die jahrhundertalte Einrichtung der «Chapel», bestehend aus den versammelten Arbeitern einer Druckerei, entschied dort noch zu Beginn unseres Jahrhunderts über die Berechtigung einer Entlassung. Gegen die «Chapel» kann an eine Paritätische Berufskommission appelliert werden. Vgl. Neil W. Chamberlain, *Collective Bargaining*. McGraw-Hill Book Company, Inc., New York 1951, 109.

² § 1 des Anhangs.

und auf der linken Seite in das Schurzband gesteckt)¹. Nun ging der Junggeselle zu jedem Steinhauer und sagte zu ihm: «Kollege, Ihr seid angesprochen zum (oder im) Budenrecht». War dann die Stunde des Budenrechts da, so piffte der Junggeselle (nach ausserbaslerischen Angaben auch der Altgeselle)². Nun musste jeder Steinhauer sofort antreten. Wer noch drei bis vier Schläge machte, zahlte einen Bernhard, d. h. eine Busse.

Was ein Bernhard ist, weiss jeder Steinhauer. Der Ausdruck ist noch geläufig. Wie Wissell erklären ihn unsere Gewährsmänner als Ausdruck für einen verhauenen oder toten Stein und zugleich für die Busse, die ein Steinhauer für solchen Pfusch und ähnliche Vergehen gegen den Beruf und seine Ehre zu bezahlen hat. Wissell weiss von einem verstorbenen Steinmetzen zu berichten, dem sein Lehrmeister gesagt haben soll, die Bezeichnung Bernhard sei die Erinnerung an eine in älterer Zeit misslungene Statue des heiligen Bernhard³. Diese Reminiszenz ist in Basel spurlos verschwunden; einzig das Begraben verpfuschter Steine ist noch als Scherz erinnerlich. Das Wort Bernhard ist für einen Steinhauer alten Schlages immer noch der Inbegriff des Budenrechts und der damit verbundenen strengen Berufsordnung. Was aber hinter dem Ausdruck sonst noch steckt, bleibt im Dunkel der Geschichte verborgen⁴.

Das Budenrecht kann ursprünglich zu jeder Stunde stattfinden, wird dann aber, so in der Basler Kodifikation von 1905⁵, zwar nicht aus dem Werkplatz, wohl aber aus der Arbeitszeit verbannt. Innerhalb dieser Begrenzung blieb aber die alte Formenstrenge erhalten: Die Majestät des Budenrechts verlangte unbedingten Gehorsam, d. h. sofortiges Antreten und bedingungslose Unterwerfung unter die gefassten Beschlüsse.

Die Steinhauer stellten sich nun auf dem Werkplatz neben dem

¹ So die sachverständige Schilderung von A. Preyer im «Stein» vom April 1953.

² Angabe des Sekretärs des Schweizerischen Steinarbeiterverbandes von 1907 laut der Dissertation von Pennington, S. 259, Note 1, und von A. Preyer im «Stein», der – für die spätere Zeit des Budenrechts – dreimaliges Pfeifen des Altgesellen bezeugt.

³ Wissell a.a.O. 2, 383.

⁴ Vielleicht besteht auch ein Zusammenhang mit dem vom 14. Jahrhundert bis 1729 nachweisbaren Brauch eines gemeinsamen Frühtrunks zu Ehren des heiligen Bernhard von Clairvaux, gestorben 1153: «Einen Bernhard trinken» sicherte gegen Unglücksfälle (Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 1, 1090 s.v. «Bernhardsminne»). Nicht ganz unähnlich ist die aus den Berichten alter Steinhauer bei Wissell 2, 383 wiedergegebene Sitte des Leichentrinks nach der Beerdigung eines verpfuschten Steines, auf Kosten des fehlbaren Gesellen, der hier «einen Bernhard zu bezahlen hatte». In beiden Fällen schillert der Begriff des Bernhards ins Mystische, da er im Zusammenhang steht mit einer gemeinsamen Kult- oder Sühnehandlung, deren ursprünglicher Sinn nicht mehr klar ist. Vgl. auch Schweiz. Id. 4, 1597f.

⁵ § 15 des Anhangs.

Altgesellen so auf, dass ein Kreis oder Halbkreis entstand. Der Meister oder Parlier wurde, wenn die Sache auch ihn anging, ebenfalls aufgeboten. Auch er pflegte zu erscheinen und stand dann auf der anderen Seite des Kreises, dem Altgesellen direkt gegenüber. Die Schürzen waren aufgebunden. Zu Beginn unseres Jahrhunderts wurde noch streng darauf geachtet, dass jeder den Bleistift hinter dem Ohr hervornahm. Später, bis etwa 1912, verschwanden diese strengen Tenue-Vorschriften langsam.

Nun wurde der zu behandelnde Gegenstand besprochen und darüber beschlossen. A. Preyer meldet aus St. Gallen folgende Eintrittsformel des die Sitzung leitenden Altgesellen: «Die Herren sind angesprochen zum Budenrecht. Es liegt folgendes zur Behandlung vor.» In Basel sprach man nicht von Herren, sondern von Kollegen, und es ging überhaupt formloser zu. Laut Ch. Conzelmann fragte der Altgeselle einfach: «Hat einer etwas? Platzsachen?», wenn alle vierzehn Tage das Budenrecht abgehalten wurde, was manchmal nur eine Viertelstunde, manchmal aber auch viel länger ging, bis eben eine Sache zu Ende behandelt war.

Die Wahl als Altgeselle durfte noch nach der Basler Kodifikation von 1905 nicht abgelehnt werden, ausser wenn einer während eines halben Jahres zum zweiten Male gewählt wurde. Dasselbe galt laut dieser Ordnung auch für den Junggesellen. Ablehnung der Wahl wurde beim Altgesellen mit Fr. 2.–, beim Junggesellen mit Fr. 1.– im Budenrecht gebüsst¹. Laut Steinhauer Ch. Conzelmann war die Amtsdauer des Altgesellen vier Wochen, laut seinem Kollegen F. Porro nur vierzehn Tage, laut Steinhauermeister P. Nester aber länger, so 1927 bis ein halbes oder ganzes Jahr. Die Übung scheint von Betrieb zu Betrieb und je nach der Häufigkeit des Budenrechts verschieden gewesen zu sein. Solche Variationen finden sich schon im alten Gesellenrecht: Amtsdauer von Auflage zu Auflage, d. h. von einer ordentlichen Gesellenversammlung zur andern, aber auch ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr². Geblieben ist auch die Bedeutung des Amtes: Der Altgeselle geniesst besondere Achtung, und in den Zusammenkünften schulden ihm die anderen Gesellen Gehorsam. In Streitfällen ist er Schiedsrichter. «Ein guter, durch Erfahrung gebildeter Verstand, rechtschaffener Charakter, vor-

¹ § 12 des Anhangs; vergleichsweise sei hier angeführt, dass der damalige vertraglich garantierte Durchschnittsverdienst eines Basler Steinhauers für den kurzen Arbeitstag des Winters Fr. 5.70 und für den langen des Sommers Fr. 7.00 betrug.

² Angaben aus der ausgezeichneten Abhandlung über die «Beamten» der Gesellen in Ch. L. Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens deutscher Handwerker in alter und neuer Zeit, Magdeburg 1844, 6ff.

zügliche Geschicklichkeit im Handwerk» sind die idealen Voraussetzungen für das Amt des Altgesellen. Der Junggeselle, d. h. einer von den Jüngsten, die eben erst ausgebildet hatten, war sein Gehilfe; er musste auch niedere Dienste tun, so jeden Samstag putzen. Dieses Amt ging in Basel meist früher ein als das des Altgesellen, das sich laut Steinhauer F. Porro sogar bis 1932 ohne Unterbruch in einzelnen Betrieben erhalten hat.

Soviel über die Einberufung des Budenrechts und über seine Beamten. Nun zu seinen materiellen Bestimmungen.

Vom Meister ist im Basler Budenrecht von 1905 nur an einer Stelle die Rede: Er hat dafür zu sorgen, dass das Geschirr immer pünktlich und genügend geschärft und der Werkplatz stets von Schutt gereinigt wird¹. Im übrigen ist das Budenrecht aber so formuliert, wie wenn gar kein Meister vorhanden wäre. Neben und unabhängig von ihm ist die Ordnung auf dem Werkplatz Sache der Steinhauer selbst. Sie organisieren ihre Arbeit unter der Leitung des Altgesellen. Neueintretende Kollegen haben sich daher laut dem Basler Budenrecht behufs Kompagnieeinteilung beim Altgesellen zu melden². Unter Kompagnie versteht man eine Arbeitsgruppe von in der Regel fünf Mann. Sie haben einander bei der Arbeit zu helfen. Das gilt vor allem beim Auf- und Abbänken, d. h. beim Heben eines schweren Steins auf und von der Arbeits-Bank. Wer dazu angesprochen wird, hat innerhalb seiner Kompagnie sofort zu erscheinen; andernfalls zahlt er nach dem Basler Budenrecht – ausser bei begründeter Entschuldigung – eine Busse von 25 Cts.³ Steinhauer H. Salzgeber schildert den Vorgang des Aufbänkens wie folgt: «Bist angesprochen zum Aufbänken», sagt man seinem Kollegen. Einem Räumigen (Streikbrecher) oder, wie der richtige Ausdruck lautet, einem «Schwarzgestellten» half man aber laut Steinhauer Ch. Conzelmann nicht. Die Kollegialität gilt nur unter ehrlichen Berufsgenossen. War das Auf- oder Abbänken fertig, so musste man sagen: «Obligiert und bedankt»; sonst war der Vorgang nicht richtig beendet. Auch heute spricht man laut Steinhauermeister P. Nester noch etwa so, nur ist das Auf- und Abbänken beim Maschinenbetrieb nicht mehr so wichtig, und es gibt keine Bussen mehr.

Die Pflicht zur Hilfe beim Auf- und Abbänken und die Bestrafung des Säumigen findet sich schon in der in Rochlitz aufbewahrten sächsischen Steinmetzordnung von 1462: «Welcher Geselle nicht Hülfe bithet, seinen Stein auss oder ein zu wenden, brengen

¹ § 5 des Anhangs.

² § 2 des Anhangs.

³ § 7 des Anhangs.

oder umbzuwenden, der soll geben zu Busse ein halb Pfunt Wachs»¹. Es handelt sich hier um uralten Steinhauerbrauch. Das gleiche gilt von anderen materiellen Vorschriften des Basler Budenrechts von 1905. Man spürt es dieser Kodifikation an, dass der Redaktor G. Laepple alte Quellen benützt hat, wenn er leider auch nicht mehr genau weiss, welche es waren.

Auf dem Steinhauerplatz herrscht peinliche Ordnung: Kompagniegeschirr, Bossierhämmer, Spitzen, Krönel, Winkel, Hebeisen und Schablonen sind nach Gebrauch sichtbar hinzustellen oder zu hängen; für Nichtbeachtung gilt eine Busse von 20 Cts.². Wenn bei einem Kollegen fremdes Geschirr gefunden wird, über das er sich nicht ausweisen kann, so wird er für jedes Stück Meistergeschirr mit 25 Cts. und für jedes Stück Eigentumsgeschirr mit 50 Cts. gebüsst³. Wenn ein Kollege auf dem Werkplatz in betrunkenem Zustande erscheint oder sonstwie Aufsehen oder Ärgernis erregt, oder sich Streitigkeiten zu Schulden kommen lässt, so wird er vom Altgesellen zur Ordnung gewiesen und, wenn er dessen Anweisungen nicht befolgt, im Budenrecht verurteilt⁴. Das schlimmste Vergehen aber ist das unkorrekte Verlassen der Stelle: Wenn ein Kollege unbegründet Feierabend macht, d. h. vom Platz wegläuft, ohne gehörig aufzuräumen und sich in aller Form abzumelden, hat er eine Busse von 5 Fr. zu bezahlen, oder er darf während eines Vierteljahres nicht mehr auf dem Platze anfangen⁵, ist also schwarzgestellt, d. h. aus der Gemeinschaft der ehrlichen Steinhauer des Platzes ausgeschlossen. Diese Strenge ist das Gegengewicht zur anerkannten Freizügigkeit des Berufes; nach dem Gesamtarbeitsvertrag von 1905 – dem ersten Dokument dieser Art im Basler Steinhauergewerbe – findet gegenseitig keine Kündigung statt. Das bedeutet aber nicht, dass ein Steinhauer formlos von der Arbeit fernbleiben darf; die richtige Art, sich abzumelden, ist sogar eine seiner wichtigsten Pflichten. Kein wegen unbegründeten Feierabendmachens vom Platz gewiesener Steinhauer hätte sich nach den übereinstimmenden Beteuerungen unserer Gewährsmänner je getraut, sich vor Ablauf des Vierteljahres wieder auf dem Platze blicken zu lassen. Auch das ist altes Steinhauerrecht. Schon in der ältesten erhaltenen Urkunde darüber, der Ordnung der Steinmetzen zu Strassburg vom Jahre 1459, finden wir die Bestimmung:

¹ Abgedruckt bei Wissell 2, 701, unter Ziffer 72.

² § 3 des Anhangs.

³ § 6 des Anhangs.

⁴ § 8 des Anhangs.

⁵ § 9 des Anhangs.

«Wo ein Gesell von Mutwillen Urlop nympt von den Hütten, derselb Geselle soll dornoch in einem Jor uf derselben Hütten umb kein Fürderunge me bitten»¹.

Das Basler Budenrecht von 1905 schliesst mit Verboten und Bussenandrohungen gegen jegliches Arbeiten während der Pause und nach dem Signal für Arbeitsschluss². Hier spürt man bereits die Mentalität des Kampfes zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus einer Zeit, in welcher die Berufsangehörigen nicht mehr so stark durch gemeinsame Rechtsvorstellungen zusammengehalten sind. Im älteren Steinhauerrecht wird nämlich bezeichnenderweise der gleiche Gedanke nicht negativ, sondern positiv ausgedrückt: Damals wurde volle Ausnützung der Arbeitszeit verlangt³, jetzt aber der Freizeit und der Pausen. Der Blickpunkt hat sich also von der Mitte verschoben auf die Seite des Arbeitnehmers, weil er sich gegen den modernen rationellen Betrieb wehren musste.

Wo im Budenrecht schon ein fester Bussentarif bestand, brauchte man – ähnlich wie beim heutigen Polizeigerichtsverfahren mit Strafbefehl – über Bernharde, d. h. Bussen, keine besonderen Beschlüsse mehr zu fassen, sondern musste bloss den Tarif anwenden. In solchen Fällen war der Bernhard aber zu beweisen. Das geschah laut Steinhauer F. Porro vor dem Ersten Weltkrieg dadurch, dass man einen Hut auf die betreffende Stelle legte. Liess zum Beispiel ein Steinhauer auf einem Stein ein Richtscheit liegen⁴, so war der Bernhard, d. h. das busspflichtige Vergehen festgestellt, sobald auf beiden Seiten des Scheits ein Hut lag. Steinhauer Porro erinnert sich stets daran, wie er selbst den einzigen Bernhard seines Lebens machte, als er eine Winde nicht so abrollte, dass die Schnur bis an den Boden reichte. Schon lag der Hut eines anderen Steinhauers da, und der Bernhard von 20 Cts. war zu bezahlen. Solche Fälle sind laut dem Basler Budenrecht von 1905 dem Junggesellen zu melden, welcher die Bernharde beim Budenrecht veröffentlicht⁵. Wer damit nicht einverstanden war, konnte die Steinhauerversammlung des Platzes dagegen anrufen und die Sache durch das Budenrecht entscheiden lassen.

Laut dem Basler Budenrecht ist es einem jeden sich nach Arbeit

¹ Abgedruckt bei Wissell 2, 692, unter Ziffer 43. ² §§ 13 und 14 des Anhangs.

³ A. W. Dammann, Chronik der Maurer und Steinmetzen, St. Gallen 1853 (Chronik der Gewerbe von H. A. Berlepsch, 8. Band), 172. Ferdinand Janner, Die Bauhütten des Mittelalters, Leipzig 1876, 124 ff.

⁴ Strafbare Handlung schon nach der Steinmetzordnung von 1462, wiedergegeben bei Wissell 2, 701, unter Ziffer 69: «Wer das Richtscheyt lest liegen, der soll geben III dn. zu pusse.» ⁵ § 10 des Anhangs.

umschauenden Kollegen gestattet, seine Kollegen kurz zu begrüßen, wobei aber Trinkgelage nicht zulässig sind¹. Solches Begrüssen dauerte meist nicht lange. Getrunken wurde auf den Bauplätzen nicht nur dann, sondern auch in anderen Augenblicken. «Grüss Gott Kollege, wo kommsch her?», war die einfache Begrüssungsformel, an die sich Steinhauer H. Salzgeber erinnert. Meister P. Nester aber bezeugt den Ausdruck: «Ein fremder Steinhauer spricht um Arbeit zu». Diese altertümlichere Formel entsprach laut Steinhauer F. Porro mehr der Art der Bayern, die einfachere derjenigen der bei uns besonders häufigen Württemberger. Das noch altmodischere «Excuse» soll laut P. Nester in den Steinbrüchen von St. Margarethen im St. Gallischen noch vorgekommen sein.

Einlaufende Bussengelder wurden nach dem Basler Budenrecht von 1905 vom Altgesellen verwahrt, der darüber Rechnung abulegen hatte. Über die Verwendung der Bussen beschloss das Budenrecht². In Basel gingen diese Gelder regelmässig an die Gewerkschaft, den Steinhauer-Fachverein. «Versoffen» wurde das Geld nie. Etwas von der Heiligkeit des Hüttengeldes scheint daran hängen geblieben zu sein.

«Welcher Geselle verschlecht Hüttengeld, oder stilet oder mordet, raubet oder an der Unee sitzt, die soll man aus dem Hantwergk verwerffen und ewiglichen verweisen», sagt schon die Steinmetzordnung von 1462³. Etwa einmal half man laut Steinhauer Ch. Conzelmann aus den Bussengeldern auch einem zugereisten Kollegen, der in Not war. Das Vertrinken von Bussen soll auf abgelegenen Steinbrüchen vorgekommen sein, wo viele Unorganisierte arbeiteten und das Budenrecht zu einer wilden Spielerei ausartete. Unsere Gewährsmänner berichten darüber mit dem Ausdruck tiefster Abscheu. Besonders gross sollen die Busseneinnahmen auf dem zivilisierten Platz Basel nicht gewesen sein. Auch variierten sie von Werkplatz zu Werkplatz. Bestraft wurden vor allem Trinker und andere unsolide Elemente. Ch. Conzelmann erinnert sich, dass pro Monat etwa ein bis zwei Bernharde vorgekommen seien. Genaueres ist darüber nicht mehr zu erfahren, und auch die noch erhältlichen Angaben sind mehr ferne Erinnerungsbilder als zuverlässige Tatsachenberichte.

Soweit das Basler Budenrecht von 1905. Jene Kodifikation der alten Betriebsordnung der Steinhauer war nicht selbständig, sondern Bestandteil des gleichzeitigen ersten Gesamtarbeitsvertrages

¹ § 4 des Anhangs.

² § 11 des Anhangs.

³ Wiedergegeben bei Wissell 2, 701, unter Ziffer 75.

des Steinhauergewerbes. Es ist die ebenfalls auf den 1. Oktober 1905 abgeschlossene «Arbeitsordnung» zwischen den Steinhauermeistern von Basel und dem Steinhauer-Fachverein Basel. Dieses Vertragswerk enthält den Satz: «Das dieser Arbeitsordnung angeheftete Budenrecht soll anerkannt werden.» Die Arbeitsordnung garantiert dem berufstüchtigen Steinhauer einen bestimmten Akkordverdienst, regelt die Arbeits- und Freizeit, schützt die Mitglieder des Steinhauer-Fachvereins und des Baumeisterverbandes vor gegenseitigen Massregelungen und unterbreitet allfällige Streitigkeiten einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Baudepartements, neben dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Anzahl vertreten sein müssen.

Da das Budenrecht zum Gesamtarbeitsvertrag gehört, fällt es wie der übrige Vertragsinhalt unter die vertragliche Schiedsgerichtsbarkeit. Verletzungen des Budenrechts können also vor ein Gremium gezogen werden, in dem Meister und Gesellen gleichermaßen vertreten und verantwortlich sind. Das ist die umwälzende Neuerung der Kombination von 1905 aus Budenrecht und Gesamtarbeitsvertrag. Vorher galt nur – kraft alter Gewohnheit – das Budenrecht. Getragen wurde es von den Gesellen der Bude, d. h. des Arbeitsplatzes. Das mochte angehen, solange es sich nur um Reibereien zwischen den Steinhauern handelte. Sobald aber der Meister davon berührt wurde und sich nicht fügte, stiess das Budenrecht an eine Grenze. Sein Arm reichte nicht bis zum Meister. Die Einhaltung des Budenrechts konnte ihm durch kein Rechtsmittel auferlegt, sondern nur durch Kampf abgetrotzt werden.

Das Budenrecht des ausgehenden 19. Jahrhunderts war eben nur noch ein Torso des alten Rechts der Bauhütten. Aus dem stolzen Gebäude war die Gemeinschaft der Meister vollständig ausgefallen. Die alten Bauhütten mit ihrer internationalen Stufenordnung und die Zünfte waren bis auf spärliche Reste verschwunden; geblieben war nur das einzelne Steinhauergeschäft. Erst als die Steinhauer sich gewerkschaftlich zu organisieren begannen, brachte der gemeinsame Abwehrkampf auch die Meister einander wieder näher. Langsam erweiterte sich so der Geltungsbereich des Budenrechts von der Bude zum Beruf. Damit kehrte man zum Gedanken der Bauhütten zurück. Zuerst gezwungen von den Arbeitern und dann auch aus eigener Überzeugung, machten die Arbeitgeber ebenfalls mit. Dass sie nun gemeinsam mit den Arbeitnehmern die Verantwortung für die Friedensordnung des Gewerbes tragen, ist nur in der äusseren Form etwas Neues; dem Geiste nach aber lebt darin

ursprüngliches europäisches Kulturgut, dessen Lebenskraft Widerstände von Jahrhunderten überdauert hat. «Wir Meister und Gesellen desselben Handwercks, im Namen und anstatt unser und aller ander Meister und Gesellen unsers gantzen gemeinen Handwercks, um Nutz und Nothdurft willen aller Meister und Gesellen des Handwercks des Steinwercks und Steinmetzen», so lautet die Bezeichnung und Vollmacht der Vertragsparteien in der ältesten erhaltenen Hüttenordnung, derjenigen der Steinmetzen zu Strassburg von 1459¹. Das «alt Herkumen» des Berufs sollte «ernüwert und geluttert» werden, und in dieser «Ordenunge und Brüderschaft» waren Meister und Gesellen «gietlich und freuntlich vereynt». «Zwytrachten, Myssehelle, Kumber, Costen und Schäden», welche die Steinhauer «unter ettelichen Meistern» zu erdulden hatten, sollte man zu überwinden suchen durch die altbewährte Friedensordnung des Berufes, die darin bestand, «im rechten frydelich Wegen zu suchen und fürbass zu bliben»², d. h. Arbeitsstreitigkeiten innerhalb der Berufsordnung paritätisch zu schlichten und zu entscheiden.

An den Verhandlungen über die Erneuerung der Hüttenordnungen von 1459 und 1563 nahmen Vertreter der Meister und der Gesellen teil. Von Basel waren es 1459 der Meister Putter und der Geselle Wernher Meylin³. Sie sind beide im Verzeichnis der Meister und Gesellen angegeben, die am «Tag» von Regensburg gewesen sind, wo die Hüttenordnung neu vereinbart wurde. 1563 kamen 72 Meister und 30 Gesellen in Basel und Strassburg zusammen, um die Ordnung zu verbessern⁴. Ferdinand Janner hat sich in seinem grundlegenden Werk über die Bauhütten des deutschen Mittelalters eingehend mit der selbständigen Rolle der Gesellen beim Erlass der Hüttenordnungen auseinandergesetzt. Er fragt: «Wie kommen die Gesellen zur Teilnahme, sogar Gesellen aus Hütten, die durch keinen Meister vertreten sind?» und gibt zur Antwort: «Offenbar, weil sie nach dem früheren Rechtsverfahren, das jetzt auch wieder beibehalten wurde, das Mitbestimmungsrecht besassen»⁵. Janner verwandte also vor fast 80 Jahren einen Ausdruck, der gerade in den allerletzten Jahren wieder aktuell geworden ist⁶.

¹ Wissell 2, 685. ² Wissell 2, 685.

³ Wissell 2, 695, unter Ziffern 65 und 66.

⁴ Ferdinand Janner, *Die Bauhütten des deutschen Mittelalters*, Leipzig 1876; vgl. über die Erneuerungen der Hüttenordnungen S. 54ff. und S. 70ff.

⁵ F. Janner a.a.O. 55.

⁶ Vgl. dazu L. Burckhardt, *Vom Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vom Ausland*, in der Zeitschrift «Wirtschaft und Recht», 1952, 211ff.

Janner schildert auch ebenso klar die Gerichtsbarkeit der Bauhütten¹. Sie ist stufenweise aufgebaut. Zu unterst steht das lokale Hüttengericht, über ihm ein Gaugericht und zu oberst das Gericht der Haupthütte. Das Gericht wird jeweilen von einem Meister geleitet, der einige andere Meister und die Schöffen der Parliere und Gesellen beizieht. Da der Meister in der Bauhütte eine Stellung innehat, die eine höhere Weihe und Verantwortung in sich trägt als die eines modernen Arbeitgebers, darf man sein Amt als Gerichtsvorsitzender vergleichen mit demjenigen eines als Schiedsrichter beizuzogenen modernen Richters oder Vermittlers. Und das Hüttengericht als Ganzes weist eine starke innere Verwandtschaft auf mit einem gut ausgebauten, sorgfältig von der Vermittlung zur Schiedsgerichtsbarkeit abgestuften Rechtsschutzverfahren innerhalb eines Gesamtarbeitsvertrages des 20. Jahrhunderts.

Nach dem Zusammenbruch der Zünfte und Gesellenverbände blieb als spärlicher Überrest des Hüttenrechts nur noch das Budenrecht, und auch es brauchte einen neuen Träger, um nicht ebenfalls zu entarten und zu verfallen. Er fand sich in Basel in der Gewerkschaft. Der am 15. Oktober 1887 gegründete Steinhauer-Fachverein nahm sich des Budenrechts an. In einer Eingabe vom 1. August 1901 an die wichtigste Firma des Platzes, die Basler Baugesellschaft, forderte die Gewerkschaft: «Das alte, seit Jahrhunderten bestehende Budenrecht soll unangetastet bleiben». In der Kodifikation von 1905 ist dieses Ziel bis zu einem gewissen Grade erreicht worden. Zugleich bedeutet aber jene schriftliche Niederlegung des Budenrechts den Beginn seiner Überwindung. Durch die vertragliche Schiedsgerichtsbarkeit im Gesamtarbeitsvertrag wird es dann überflüssig, wenn diese so funktioniert, dass die Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern praktisch dort und nicht mehr im urtümlichen Budenrecht geschlichtet und entschieden werden. Gelingt dies nicht, so lebt das Budenrecht wieder auf, als Notwehr der Arbeiterschaft eines Betriebes gegen Willkür und Rechtlosigkeit. Damit nimmt es revolutionäre Formen an: Es wird zum Appell an eine nicht mehr vorhandene aber wieder neu zu schaffende Ordnung im Betrieb. Vorgebildet ist diese Art von Anwendung des Budenrechts schon in den alten Steinmetzordnungen. Recht und Selbsthilfe waren damals keine Gegensätze. Schon die Strassburger Urkunde von 1459 anerkennt das Recht der Steinhauer zum gerechten Streik oder Boykott; sie dürfen den ungerechten Meister schelten, d.h. sperren:² «Und sol auch (kein Gesell) dem Meister sin

¹ F. Janner a.a.O. 182ff.

² Wissell 2, 689, unter Ziffer 26.

Werk nit schelten heimlich noch öffentlich in geheinen Wegk. Es wer dan, dass der Meister in dise Ordenunge griffe und do wider döte: das mag ein jeglicher von ihme sagen.» Noch deutlicher wird die in Rochlitz aufbewahrte sächsische Steinmetzordnung von 1462, indem sie ausdrücklich das Recht der Gesellen zu gemeinsamem Vorgehen gegen einen vertragsbrüchigen Meister anerkennt:¹ «Aber die Gesellen haben keinen Meister zu bussen, sondern sie ziehen von im und verbiten andern Gesellen die Ordnung, das niemandt bey im stehe, so lange bisz er gebusset werde.» Die Sperre eines Meisters war also eine erlaubte Waffe der Gesellen zur Förderung und Beschleunigung des Strafverfahrens gegen ihn. Die Strassburger Ordnung von 1563 sagt darüber:² «Es soll in stehenden Rechten kein Meister nicht gescheucht werden von keinem Gesellen, bis zu Austrag der Sachen, es were dann, dass ein solcher dem Rechten ungehorsam were; so mag sein wol müssig gehen.» «In stehenden Rechten», also so lange der Prozess vor dem Hüttengericht noch nicht entschieden ist³, gilt grundsätzlich Friedenspflicht; davon ausgenommen ist aber der «dem Rechten ungehorsame» Meister. Ihn kollektiv zu bekämpfen ist kein Verstoß gegen das Hüttenrecht. Aber ein solches Vorgehen der Gesellen darf nicht ausarten; es ist nur ein Vorstadium zur Behandlung der Streitigkeit vor den verschiedenen Stufen der Hüttengerichtsbarkeit. Sie waren im Laufe der Zeit alle verschwunden, und es blieb nur noch der spärliche Überrest des Budenrechts im einzelnen Betrieb. Auch zu ihm gehört das Recht des Kampfes gegen einen ungerechten Meister. In der Kodifikation des Basler Budenrechts von 1905 ist zwar davon nichts zu lesen. Das ist kein Zufall, sondern bewusste Absicht. Man wollte das Budenrecht zähmen. Darum zog man ihm die gefährlichen Schneidezähne des Streikrechts aus. Der heute greise Redaktor jenes originellen Dokumentes, Direktor Laepple von der Basler Baugesellschaft, hielt zwar liebevoll die malerischen Einzelheiten des Budenrechts fest, soweit es sich dabei um Pflichten der Gesellen untereinander handelte. Diese Seite des Budenrechts begrüßte er aber nicht nur aus romantischem Sinn, sondern als Baumeister auch deshalb, weil die Firma daran interessiert ist, dass die Steinhauer unter sich selbst für strenge Ordnung auf dem Werkplatz sorgen. Jegliche Einmischung des Budenrechts in Belange des Arbeitgebers aber betrachtet Laepple als Missbrauch. Gewiss rede ein vernünftiger Meister mit seinen um ihn versammel-

¹ Wissell 2, 698, unter Ziffer 15.

² Wissell 2, 710, unter Ziffer 51.

³ F. Janner a.a.O. 133.

ten Steinhauern und höre ihre Meinung an, dreinreden aber lasse er sich nicht. Von seinem Standpunkt aus hat Laepple recht; sein Betrieb hat sich unter seiner Leitung zu einem jener soliden Basler Baugeschäfte entwickelt, welche als langjährige Mitglieder des Baumeisterverbandes zu den sichersten Pfeilern des heute gültigen Gesamtarbeitsvertrages gehören, weil bei ihnen die Vertragsbestimmungen so peinlich genau wie ein strenges Gesetz eingehalten werden. Historisch und vom damaligen Standpunkt der Gewerkschaft aus gesehen hat Laepple sicher unrecht. Das Recht zur Sperre gegen den illoyalen Meister gehört so gut zum Budenrecht wie das Recht zum Streik zur Gewerkschaft. Bloss ist es eine gefährliche Waffe, die wie ein Bumerang dann auf ihren Träger zurückfällt, wenn er davon keinen weisen Gebrauch macht. Die Geschichte des Steinhauer-Fachvereins Basel zeigt, dass er sich unter schwierigen Verhältnissen redlich darum bemüht hat, diese Waffe recht anzuwenden. Einige Hinweise darauf, die den Vereinsprotokollen entnommen sind, mögen das erhärten.

V

Das Budenrecht als gewerkschaftliches Kampfmittel

Die Lektüre alter Gewerkschaftsprotokolle bietet manche Überraschung. Man spürt darin auf Schritt und Tritt, wie stark die Gesellen-Mentalität nachgewirkt hat. Seit der Gründung vom 15. Oktober 1887 steht im Protokoll vor jedem Namen eines Steinhauers regelmässig das feierlich verpflichtende Wort «Bürger». Seit 21. August 1892 ist es ersetzt durch das heute noch in jeder Gewerkschaft gebräuchliche «Kollege». Von Anfang an erstrebte man auch höhere Ziele. Laut den Statuten vom 6. November 1887 bezweckte der Verein nämlich «in erster Linie die geistige wie materielle Förderung der Interessen der Steinhauer». Besonderen Wert wird in diesen Statuten auf strenge Ehrbegriffe gelegt: «Überhaupt soll das Solidaritätsgefühl in jeder Beziehung Ehrensache des Vereins sein.» «Den Mitgliedern wird zur strengsten Pflicht gemacht, sich in moralischer und sittlicher Beziehung gut aufzuführen, überhaupt Alles aufzubieten, um die gegenseitige Achtung zu heben, Streitigkeiten und Ausschreitungen zu verhindern.» Nur einwandfreie Personen sollen in den Verein aufgenommen werden: «Mitglied des Steinhauer-Fachvereins kann jeder Steinhauer von Basel und Umgebung werden, der in sittlicher und moralischer Beziehung in gutem Rufe steht.»

Die Gewerkschaft trägt unverkennbar die Züge einer Gesellenbrüderschaft. Das wird noch deutlicher an der aus blossen Nützlichkeitsbegründungen nicht erklärlichen Bedeutung, welche der Anschaffung einer eigenen Fahne beigemessen wird, vor allem aber am gesellschaftlichen Zwang zur Teilnahme am Leichenbegängnis jedes Vereinskollegen. Am 8. Januar 1888 sieht man von einer ausdrücklichen Vorschrift mit der bezeichnenden Begründung ab, «dass angenommen werde, ein jedes Mitglied habe soviel Ehrgefühl, seinem verstorbenen Vereinsmitglied seine letzte Ehre zu erweisen.» Am 24. Juni 1900 aber legt man das Obligatorium in einem Leichenbegängnisreglement fest. Dabei spielt nun allerdings auch eine gewerkschaftliche Überlegung mit: Der gemeinsame Besuch einer Beerdigung durch alle Basler Steinhauer – sozusagen alle sind ja organisiert – demonstriert zugleich die Stärke ihres Verbandes. Auf alle Fälle wurzelt dieser Brauch sehr tief. In Deutschland – der alten Heimat fast aller älteren Basler Steinhauer – findet er seinen Niederschlag sogar in einem Gesamtarbeitsvertrag, dem zwischen der Steinmetz-Innung und der Gesellenvertretung vereinbarten Tarif für den Bezirk Leipzig vom 1. Mai 1907. Darin wird der Besuch von Beerdigungen wie folgt rationiert: «An Beerdigungen von Gesellen soll nur die Werkstätte vollzählig teilnehmen, in welcher der Verstorbene zuletzt arbeitete; aus anderen Werkstätten soll nur $\frac{1}{4}$ der daselbst arbeitenden Gesellen sich beteiligen»¹. Wie stark solche Vorstellungen im Herzen des stolzen Berufsarbeiters verankert sind, zeigt ein Vorfall im Basler Plattenlegergewerbe vom Jahre 1943: Sämtliche Arbeiter einer Vertragsfirma hatten ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung gemeinsam die Beerdigung eines von ihnen besonders geschätzten Kunstmalers und Gewerbeschullehrers besucht. Das vertragliche Schiedsgericht stellte rügend fest, dass dieses Vorgehen nach aussen den Eindruck eines Bruchs der vertraglichen Friedenspflicht machen konnte. Damit war der Vorfall erledigt, und er hat sich nicht mehr wiederholt. Unstreitig handelt es sich hier um eine letzte verzerrte Persiflage der Gesellenpflicht zur Bestattung der Verstorbenen durch die gesamte Brüderschaft². In den Anfängen der modernen Gewerkschaftsbewegung aber nahm man diese Pflicht – wie unsere Steinhauer-Protokolle zeigen – sehr ernst.

¹ Wiedergegeben im schön illustrierten Buch «Der Steinhauer an der Arbeit», von Albert Burrer, Hofsteinmetzmeister in Maulbronn (Esslingen 1911) 58.

² Vgl. dazu Ch. L. Stock, Grundzüge des Verfassungswesens der deutschen Handwerker, 1844, 10.

Ehrfurcht vor den Toten und ihren Taten – bis in unvordenkliche Zeiten zurück – kennzeichnet auch das Idealbild ihres Berufes, das unseren Basler Steinhauern als Kampfziel ihrer Organisation vorschwebte. Unmittelbarer Anlass zur Gewerkschaftsgründung waren die niedrigen Löhne. Die durch keine Zunft mehr an irgendwelche Berufsnormen gebundenen Arbeitgeber nahmen die vom Staat ausgeschriebenen Arbeiten «unter aller Kritik» billig an und mussten daher rücksichtslos an den Löhnen sparen. Dagegen wehrten sich die Steinhauer in berechtigtem Berufsstolz. Ein fester Akkordtarif sollte sie selbst und ihre wertvolle Berufsarbeit schützen. Als wichtigste Bestimmung der Statuten galt daher von Anfang an der Artikel, der den Schutz des ganzen Gewerbes verlangt: «Bei Vergabe öffentlicher Arbeiten soll dahin gestrebt werden, dass dieselben auf hiesigem Platze, aber nicht an den Mindestbietenden vergeben werden, überhaupt jede unreelle Konkurrenz zu verhindern.» Man war sich bei der Abstimmung über diesen Artikel voll bewusst, dass das der Kernpunkt aller Anliegen der Steinhauer ist. Ein Bürger Steinhauer schreckte daher zuerst vor solchem Wagnis zurück und fragte besorgt, ob man hier nicht etwas zu weit gegriffen habe, liess sich aber dann durch den besonders zielbewussten Bürger Salomon Gut beschwichtigen. Dieser eigenwillige, unbequeme, aber in seiner Art geniale Vorkämpfer der Gewerkschaft hielt am 18. März 1888 den anderen Bürgern einen Vortrag, der seinen geschichtlichen und wirtschaftlichen Weitblick zeigt. Wir lesen darüber: «Bürger Gut führt in einer interessanten Aussprache den Akkordbestand an, indem er vom Uralter beweist, wie da die Sklaven um das Essen die Monumente gemacht haben, welche heutzutage hie und da herausgegraben werden. Er kommt aufs Mittelalter, auf die Innungen und Zünfte, erklärt wie da die Meister und Arbeiter Hand in Hand gearbeitet haben und eine Einigkeit existiert habe. Redner kommt auf die gegenwärtige Zeit und sagt, wie nur in diesem Jahrhundert durch die Gewerbe-Freiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine so grosse Kluft entstanden sei. Den gegenwärtigen Akkord stellt er beweisbar als ein Raubsystem dar und den Untergang des Berufes sowie unserer eigenen Persönlichkeit und den Untergang der Meister.» Gut geht aufs Ganze: Ein tüchtiges Gewerbe braucht anständigen Verdienst. Der Staat soll daher gute Arbeit recht bezahlen. Das erlaubt dem Meister, seine Arbeiter recht zu entlohnen. Die Ausbeutung durch ungerichte Akkorde muss verschwinden und ersetzt werden durch gute feste Tagelöhne und ein gerechtes Akkordsystem. Das sind heute –

in einem gesunden Gemeinwesen – Selbstverständlichkeiten¹; damals aber klang das alles ungewohnt, ja tollkühn. Wer so gegen die Vorurteile seiner Zeit auftritt, hat es nie leicht. Gut war seinen eigenen Kollegen unbequem. In den Vorstandswahlen unterlag er stets und wurde sogar wegen seiner scharfen Kritik gegen alles Laue und Halbhatzige aus dem Verein ausgeschlossen. Schliesslich wählte man ihn doch zum Präsidenten; er konnte sich aber nicht lange halten, weil er die anderen Bürger durch seine langen Reden ermüdete. Schliesslich taucht er in einer Versammlung vom 23. Juni 1895 als Meister wieder auf und erweist sich dort als wirklicher Charakter, indem er seinen Gewerkschaftsidealen die Treue hält: Er findet die Forderung der Steinhauer nach einem garantierten guten Akkordverdienst «vollständig gerechtfertigt» und erklärt, dass tüchtige Steinhauer bei ihm sogar mehr verdienen, als die Gewerkschaft verlangt.

Solche gewerkschaftsfreundlichen Meister waren Ausnahmererscheinungen. Auch bei bestem Willen vermochten sie nicht, ihre Einsichten bei den anderen Arbeitgebern durchzusetzen. Eine Organisation, die so etwas versuchen konnte, war nur auf Arbeitnehmerseite vorhanden. Die Gewerkschaft war daher genötigt, selbst einen Akkordtarif und eine Arbeitsordnung aufzustellen, um sie dann jedem einzelnen Meister aufzunötigen. Dazu bediente man sich der nie ganz ausgestorbenen Einrichtungen und Begriffe des alten Gesellen- und Hüttenrechts. Die Protokolle des Steinhauer-Fachvereins belegen das sehr eindrücklich.

Schon am 23. Dezember 1887 beschloss man, eine «Hüttenordnung» auszuarbeiten. Später schränkte man sich vom Beruf auf den einzelnen Betrieb ein und sprach nur noch von einer «Platzordnung». Ein Kollege machte dazu einen Entwurf und besprach ihn am 12. Oktober 1893 mit allen Altgesellen. Eine fünfgliedrige Kommission behandelte die Sache weiter, und in der Versammlung vom 19. Oktober 1893 wurde ihr bereinigter Entwurf angenommen. Nun galt es, ihn auf den einzelnen Plätzen durchzusetzen. Dazu bediente man sich der Altgesellen. Dieses alte Gesellenamt² hatte sich erhalten, wurde nun aber systematisch in den Dienst der Gewerkschaft gestellt. Die Altgesellen wurden zu einer Art Mädchen für alles: Veranstaltete der Fachverein einen Ball, so hatten sie laut Beschluss vom 30. November 1893 die Karten dafür auf den einzelnen Werk-

¹ Vgl. dazu die umfassende Darstellung dieser Zusammenhänge von E. Salin unter dem Stichwort «Submissionswesen» im Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, 1939.

² Vgl. dazu Ch. L. Stock a.a.O. 6ff.

plätzen abzusetzen; ferner verkauften sie – gegen eine Provision von 10% – zugunsten des Vereinsvermögens Cigarren und Tabak. Viel wichtiger aber war ihre Stellung in sozialen Fragen: Jeder Altgeselle war der Gewerkschaft dafür verantwortlich, dass im Betrieb, dessen Belegschaft ihn gewählt hatte, die Platzordnung eingeführt und eingehalten wurde.

Dieses Ziel zu erreichen war alles andere als einfach. Am besten ging es bei der führenden Firma Linder, der Vorgängerin der heutigen Basler Baugesellschaft. Es ist kein Zufall, dass jenes solide Baugeschäft im Jahre 1905 den Redaktor für die Kodifikation des Budenrechts stellte und dass der gegenwärtige Leiter Präsident des Basler Baumeisterverbandes ist. Schon am 30. Juni 1895 wurde eine Abmachung mit der Firma Linder über den Akkordlohn genehmigt. Sie sollte nun durch Sperre auch anderen Plätzen aufgezwungen werden. Laut Beschluss vom 21. Juli 1895 mussten die Altgesellen daher auf jeden Zahltag Lohnstatistiken über ihre Plätze vornehmen; dabei waren aber noch gar nicht überall Altgesellen gewählt. Am 17. November 1895 wird gerügt, dass die Lohnstatistik überhaupt nur auf dem Platze Linder funktioniert.

Vom «Budenrecht» ist im Protokoll erstmals am 12. April 1896 ausdrücklich die Rede: Parlier Schober von der Firma Linder war ihm ferngeblieben, und deswegen sollten drei Steinhauer mit der Firma verhandeln. Das geschah, und der Streitfall wurde bereits am 18. April durch einen Vertrag des Fachvereins mit der Firma beendet. Aber schon am 2. August 1896 erhob sich ein neuer Konflikt, weil «beim Budenrecht» ein Eintrittsgeld von Fr. 1.– für nicht-organisierte Arbeiter verlangt worden war. Dies wurde – offenbar auf Betreiben der Firma – wieder fallen gelassen¹. Hingegen blieb man – trotz Opposition eines Kollegen – kraft Budenrechts dabei, auf dem Platze Linder keinerlei Bier zuzulassen, das aus einer von der Brauergewerkschaft gesperrten Firma stammte, trotzdem jenes Getränk offenbar besonders gut war.

Laut Meldung vom 14. Januar 1899 musste das Budenrecht auch auf dem Platze Linder erst wieder neu eingeführt werden, stand aber am 25. Februar 1899 «noch nicht auf festem Fuss».

Klassische Anwendungsfälle des Budenrechts als festgefügtter Kampfform sind die Arbeitsniederlegungen vom 1. August 1901 und vom 16. Mai 1902 bei der Basler Baugesellschaft – wie die frühere Firma Linder nun bereits heisst. Beide Male geht es um die

¹ Die mässige Belastung von Aussenseitern mit Solidaritätsbeiträgen ist nun nach geltendem Recht zulässig (Bundesgerichtsentscheide Bd. 74 II 158).

Löhne. Im Jahre 1901 hatten sich die Steinhauer nämlich – laut dem Jahresbericht ihres Fachvereins – in einer Urabstimmung mit 111 gegen 2 Stimmen für einen geregelten Akkord ausgesprochen, sties- sen aber mit dieser Forderung bei den meisten Firmen auf Wider- stand. Es galt nun, beim Musterbetrieb, der Basler Baugesellschaft, den Grundstein für eine Regelung im ganzen Basler Steinhauer- gewerbe zu legen. Das erste Mal spielten auch noch Zwistigkeiten wegen des Bierausschanks und die Massregelung eines Steinhauers wegen Teilnahme am Budenrecht ein Rolle, das zweite Mal eine Auseinandersetzung mit der Kantonalbank, welche durch schlechte Bezahlung der Arbeiten an ihrem Neubau die Firma zu Lohnein- sparungen genötigt habe. Was uns hier aber vor allem interessiert, ist das formelle Verfahren nach Budenrecht. Die Berichterstattung darüber beginnt jedesmal mit der stereotypen Formel: «Jeder der anwesenden Kollegen gab bei diesem Budenrecht seiner Entrüstung Ausdruck.» Das war aber nur der Auftakt zur eigentlichen Kriegs- erklärung im Budenrecht. Wir lesen darüber: «Das Budenrecht be- schloss einstimmig, die Arbeit ruhen zu lassen, eine öffentliche Ver- sammlung einzuberufen und nach dem, was dort beschlossen wird, zu handeln.» Vom Budenrecht im Betrieb wurde also appelliert an die Gemeinschaft aller Basler Steinhauer. Ihre allgemeine Versamm- lung erklärte in beiden Fällen das Vorgehen der Kollegen von der Baugesellschaft als richtig und beschloss mit überwältigender Mehr- heit den Abwehrstreik. Ergebnis dieser Auseinandersetzungen war eine Verpflichtung der Firma vor dem baselstädtischen Vermitt- lungsamt vom 4. Juni 1902 auf einen garantierten Taglohn von Fr. 6.50 bei 9½ Arbeitsstunden. Im Gesamtarbeitsvertrag für das ganze Basler Steinhauergewerbe vom 4. Oktober 1905 ist dann die- ser Mindestansatz ab 1. Oktober auf alle Firmen ausgedehnt und durch einen Durchschnittslohn pro Firma von Fr. 7.– ergänzt worden.

So wurde die Basler Baugesellschaft vom Gegner zum Partner der Gewerkschaft. Gegen Übergriffe hat sich diese Firma wie jede andere gewehrt. Das Mitspracherecht der Arbeiterschaft als solches aber hat sie nie abgelehnt, sondern es lediglich in bestimmte Schran- ken gewiesen. Darum wurde die Baugesellschaft auf Arbeitgeber- seite zum Pionier des Gesamtarbeitsvertrages. Das hat seinen inne- ren Grund darin, dass sie etwas Grundlegendes mit ihren Stein- hauern und deren Verband von Anfang an gemeinsam hatte, näm- lich die Achtung vor den Traditionen des Berufs, wie sie im Buden- recht ihren Ausdruck fanden. Als ihr die Gewerkschaft am 1. August

1901 schrieb: «Das alte, seit Jahrhunderten bestehende Budenrecht soll unangetastet bleiben», antwortete die Baugesellschaft daher am 2. August – trotz der damaligen Arbeitsniederlegung – ohne Zögern: «Gegen das Budenrecht haben wir nichts einzuwenden, sobald dasselbe nicht in der Arbeitszeit abgehalten wird und auch sonst die Ordnung auf unserem Steinmetzplatz nicht stört.»

Das Beispiel der Basler Baugesellschaft zeigt, dass ein sauberes Verhältnis der Gewerkschaft zum Arbeitgeber dort am besten gedeiht, wo sie nicht nur selbst stark ist, sondern ihr auch auf der anderen Seite ein ebenso starker Partner entgegentritt. Bei den übrigen Steinhauerfirmen des Platzes Basel war diese Voraussetzung weniger gut erfüllt.

Die grosse Frankfurter Firma Ph. Holzmann & Cie. besass in Basel nur eine Filiale. Ihrer Basler Geschäftsleitung fehlte daher die notwendige Autorität. Der schlimmste Stein des Anstosses war der Parlier Lazarus. Gegen ihn tobte das Budenrecht – nach unseren Protokollen zu schliessen – in seinen wildesten Formen. In der Versammlung vom 2. November 1902 wurde verlangt, er müsse «abgebänkt» werden. Wörtlich heisst das in der Steinhauersprache, dass man ihn wie ein Stück Stein gefesselt auf Rollen mit Schimpf und Schande vom Platz hätte wegwalzen müssen¹. Der Platz Holzmann wurde «von den Kollegen in ganz Basel schwarz gestellt», d. h. bestreikt. Das Vermittlungsamt erreichte am 1. Dezember 1902 eine Vereinbarung zwischen den Streitparteien. Danach entscheidet im Falle von Beschwerden der Steinmetzen gegen die Parliere der Geschäftsleiter nach Anhörung und Begutachtung einer Kommission von drei Steinmetzen des hiesigen Werkplatzes. Zu dieser Kommission gehört der jeweilige Altgeselle, ein von der Firma und ein von den Arbeitern erwählter Steinmetz. Bemerkenswert altertümlich ist hier die Vermittlerrolle des Altgesellen. Genützt hat diese ausgeklügelte Regelung allerdings nicht viel. Laut Protokoll vom 12. Juli 1903 ging der alte Krach nämlich wieder los: «Es wurde von verschiedenen Kollegen erwähnt, dass es wohl kein anderes Mittel geben wird, als diesen Platz schwarz zu stellen. Die Versammlung kam hierauf zum Beschluss, den Platz Holzmann schwarz zu stellen. Dieser Beschluss bedeutet, dass der Platz Holzmann gesperrt wird, solange bis Holzmann sich mit dem Vorstand des Steinhauer-Fachvereins in Verbindung setzt und ein Vertrag zustandekommt, dass der Polier Lazarus von der Stelle als Polier entfernt wird und dass die Firma nicht unter Fr. 6.50 auszahlt.»

¹ Vgl. Seite 161, Anm. 3 hienach.

Wegen des Poliers scheint man sich wieder beruhigt zu haben; die Lohngarantie wurde – wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt¹ – schliesslich in allen Firmen erreicht. Das ganze Bild des Streitfalls ist nicht erfreulich. Es verschlechtert sich noch beträchtlich, wenn man auch die persönlichen Reminiszenzen alter Berufsangehöriger an die damaligen «Heldentaten» gegen Lazarus dazu nimmt.

Kleine Firmen eignen sich schlecht als isolierte Vertragspartner einer Gewerkschaft, weil hier die Kontinuität der Verhältnisse durch äussere Eingriffe stets gefährdet ist. Ein Beispiel dafür liefert die Firma Kiesel. Am 2. Juli 1898 kommt die erfreuliche Mitteilung, dass die Steinhauer auf diesem Platze «ihre Preise im Budenrecht festgesetzt haben»; aber schon am 13. Juli des gleichen Jahres lautet es ganz anders: Weil dort einige Streikbrecher arbeiteten, haben die dortigen Kollegen «in ihrem Budenrecht den Platz schwarz gestellt».

Am verworrensten geht es dort zu, wo die Grenze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verwischt. Darum wird in den Versammlungen vom 24. Februar 1901 und 17. Mai 1902 jedem Steinhauer, der Arbeit im Unterakkord weitervergibt, der sofortige Ausschluss aus dem Verein angedroht. Es war vorgekommen, dass auf diese Weise frisch zugewanderte Kollegen von Einheimischen durch zu tiefe Akkordansätze schamlos ausgenutzt worden waren.

Ebenso scharf abgelehnt wird laut Protokoll vom 16. Juli 1898 der üble Brauch auf dem Platze Eigner, wonach jeder, der dort «Geschirr fasst», d. h. eintritt, einen «Einstand» zahlen muss. Die Kollegen, die das verweigern wollten, wurden dort von den Eingesessenen niedergestimmt. Solche eigenbrödlerischen Entartungen des Budenrechts kann keine Gewerkschaft dulden.

Nicht immer kommt es für die Beteiligten besser heraus, wenn ein aktiver Gewerkschafter zum Unternehmer wird. Noch am 30. Juli 1898 empfiehlt Kollege Jauch in der Versammlung die allgemeine Wiedereinführung des Budenrechts als bestes Schutzmittel gegen Massregelungen und spricht damit dem Kollegen Kupferschmid Mut zu, der wegen seiner gewerkschaftlichen Betätigung seit einem Jahr aus jeder Stelle flieht. Als aber Jauch selber Meister ist, geht auch bei ihm nicht alles so reibungslos, wie sich das seine Kollegen eingebildet haben. Am 11. April 1904 wird darüber berichtet, dass vier Kollegen «vom Werkplatz Jauch fernblieben», weil sie dort weniger Lohn erhielten als beim vorhergehenden Meister. Sie selber hielten das für korrekt, Jauch aber entliess sie

¹ Seite 154, unten.

wegen «Blauenmachen». Das Budenrecht verlangte ihre Wiedereinstellung. Als Jauch nicht nachgab, legten alle Kollegen in seiner Firma die Arbeit nieder. Jauch aber liess sich nicht einschüchtern, sondern appellierte an den schweizerischen Zentralvorstand des Steinhauer-Fachvereins und scheint damit Erfolg gehabt zu haben. Am 3. April 1905 wird wieder über einen Konflikt in der gleichen Firma berichtet. Sie verlangte die Bearbeitung eines französischen Sandsteins direkt auf dem Bau. Deutsche Steinhauer sind aber diese Arbeit nicht gewohnt. Das Budenrecht wünschte daher, dass die Steine auf dem Werkplatz zu behandeln seien und drang damit durch, sogar im Gesamtarbeitsvertrag vom 4. Oktober 1905 (Verbot des Ravallierens von Savonnière-Steinen an Bauten). Ein letztes Mal beschäftigt die Firma Jauch die Versammlung am 28. November 1905. Jauch hat drei auswärtige Kollegen zur Arbeit geholt. Einer von ihnen ist sogar organisiert, aber die hiesigen Arbeiter helfen ihm nicht beim Aufbänken. Er muss sich daher vom Meister selbst helfen lassen. Auf dem Platz und in der Versammlung wird über diese Sache wüst gestritten. Nicht ohne Stolz schneidet der Zugereiste die Diskussion mit der Erklärung ab, er werde ohnehin bald abreisen. Diese Ausläufer des Budenrechts sind nicht erfreulich. Sie helfen uns aber verstehen, wie zwangsläufig die Entwicklung vom Budenrecht im Betrieb zum Gesamtarbeitsvertrag im ganzen Gewerbe gewesen ist. Nur in diesem grösseren Rahmen verwirklicht sich sein Grundgedanke – das Mitspracherecht der Arbeiterschaft im Betrieb – in einer ebenso gesunden Weise wie seinerzeit im städte- und länderumfassenden Recht der Bauhütten.

Am 24. Dezember 1905 wurde beschlossen, die Namen der Alt- und Junggesellen ins Protokollbuch einzutragen. Das sieht aus wie ein Auftakt zur Neubelebung dieser Ämter. Tatsächlich aber ist in den späteren Protokollen nichts mehr von ihnen zu finden. Die malerische Sprache des Gesellentums ist verschwunden. Vorher sind wir ihr auf Schritt und Tritt begegnet. Das Protokollbuch ist in den Jahren vor dem Abschluss des Gesamtarbeitsvertrages vom 4. Oktober 1905 durchsetzt mit immer wiederkehrenden Ermahnungen wie diejenige vom 17. Mai 1903: «Die Kollegen mussten aufgefordert werden, doch mehr Interesse zu zeigen und das Budenrecht hoch zu halten und auf jedem Platz einen Alt- und Junggesellen zu bestimmen, die einen genauen Platzbericht abzugeben haben.» Und wenn ein Arbeiter berichtete, er sei entlassen worden, geschah dies stets in der alten Steinhauersprache, so wenn am 6. Mai 1899 «Kollege Gebhardt vom Platz Staehelin kund gab, das er von

dorten obligiert worden sei, weil er als Vereinsmitglied dem schwarz gestellten Ziegler nicht half abbänken.» Noch am 26. November 1905 ist in einem Bericht über den Platz La Roche von «Kapuzinern» die Rede, d. h. (nach Wissell 2, 383) «am Lohnabend nicht fertig gewordene Steine, die infolgedessen für die Lohnabrechnung nicht in Rechnung gestellt wurden», nach unseren eigenen Gewährsmännern auch verpfuschte Steine.

Wesentlich an all diesen Protokollstellen ist ihr Beweiswert für unsere These von der organischen Weiterentwicklung und Umwandlung des ursprünglichen Gesellentums in der Gewerkschaft; darum haben wir die einzelnen Belege so genau wiedergegeben.

VI

Das Budenrecht in der Erinnerung alter Steinhauer

Anders als ein sprödes Protokollbuch ist die Erinnerung heute noch lebender alter Steinhauer an die eigene Vergangenheit. Manches wird darin verklärt, anderes vergessen.

Voller Stolz berichtet Steinhauer Salzgeber über seine Erlebnisse als Junggeselle in Strassburg, zwischen 1890 und 1900. Eines Tages musste er zum Budenrecht pfeifen, aber niemand erschien. Nun sollte er einen Bernhard zahlen. Die Busse hätte einen Franken betragen. Am Abend wehrte er sich allein mit vollem Erfolg vor der ganzen Steinhauerversammlung. Niemand verlangte mehr eine Busse von ihm. Damals hatte es ein Junggeselle nicht leicht. Bei uns ist dieses Amt schon lange verschwunden. Es gibt ja auch seit der Krise wenig junge Steinhauer mehr.

Um 1902 erlebte Steinhauer Conzelmann in Waldkirch im Amt Emmendingen folgenden Fall: Es kam ein neuer Parlier aus einem anderen Dorf. Der begünstigte seine Landsleute. Ein Kollege, der nicht zu diesen gehörte, sagte zu einem andern: «Seit der Lausbub da ist, verdiene mer nix mehr». Am anderen Tage sagte der Parlier zu ihm: «Der Lausbub gibt Dir kai Stai mehr, Du hast Feierabend.» Der betroffene Steinhauer forderte nun auf zum Budenrecht. Man fragte: «Warum hat er Feierabend?» und erhielt die Antwort: «Weil er den Parlier als Lausbub bezeichnet hat.» «Wer hat das weitergesagt?» war die Gegenfrage. Das Gewissen plagte jetzt den Zwischenträger. Er stellte sich und sagte: «Ich habe es gesagt, aber nicht in der Meinung, derjenige, der den Ausspruch über den Parlier tat, müsse deswegen Feierabend machen.» Der Parlier wollte nun seinen Landsmann retten und sagte zum Entlassenen, er könne bleiben. Der liess sich das aber nicht gefallen, sondern verlangte

Massregelung des Zwischenträgers. Der Altgeselle entschied unter allgemeiner Zustimmung: «Es sollen beide Feierabend machen!» Und so geschah es. Dem Zwischenträger ist recht geschehen. Er ist nicht würdig, der Gemeinschaft ehrlicher Steinhauer anzugehören. Diese Auffassung ist so alt wie das Steinhauergewerbe selbst. «Welcher Geselle Wascherey treybet zwischen dem Meister oder ander Leuten, dem soll man bussen mit einem halben Wochenlohn», sagt schon die Steinmetzordnung von 1462¹.

1903 fand ein Budenrecht in der Firma Stamm statt, an das sich Steinhauer Porro mit besonderem Vergnügen erinnert. Die Firma baute für Architekt Neukomm die Zentralhallen beim Barfüsserplatz. Die Steinhauerarbeit sollte bis zur Herbstmesse fertig sein. Schon standen auf dem Platz die Messbuden. Es waren 17 Steinhauer auf dem Bau beschäftigt, darunter auch der junge Porro. Da erschien der alte Stamm und fragte von unten zu den Steinhauern aufs Gerüst herauf: «Wann seid Ihr fertig?», und ein übermütiger Steinhauer antwortete ihm frech: «In drei Streichen sind wir fertig.» Darob grosse Aufregung beim Parlier. «Wer hat das gesagt?», fragte er; aber alle hielten dicht. Da sagte er, der alte Stamm habe geäussert, sie seien «Glunggi». Das liessen sich die Steinhauer nicht gefallen. Mit 9 gegen 7 Stimmen – Porro stimmte Nein – beschlossen sie, den Platz schwarz zu stellen. Sie begannen damit, auf dem bereits erstellten Karussell auf dem Barfüsserplatz herumzufahren. Das Budenrecht wurde mit dem Parlier stehend in der Spanischen Weinhalle abgehalten, wo man Quartier hielt. Zum Essen begab man sich jeweilen heim. Es ging in der Wirtschaft sehr lustig zu. Man trieb allerlei Mummenschanz. Es kamen auch Steinhauer aus dem Elsass zu Gast, darunter ein fideler Tiroler. Stamm verlor an jedem Steinhauer 17 Stunden, zahlte aber jedem den vollen Lohn nach, denn er brauchte sie dringend. Das war in der Glanzzeit der Steinhauerei!

1910 fand ein Konflikt im Budenrecht mit Steinhauermeister Cueni aus Laufen statt, an dem der Vater von Steinhauermeister Nester seine helle Freude hatte. Cueni erhielt die Steinhauerarbeit für die Heiliggeistkirche, weil er um Fr. 70000 billiger offerierte als der seriös rechnende Vater Nester. Aber Cueni musste das bitter büssen. Seine Laufentaler Steinhauer kannten sich nur in Kalkstein, nicht aber in Sandstein aus. Darum musste Cueni deutsche Steinhauer engagieren. Diese bedankten sich aber dafür, so billig zu arbeiten wie die Laufentaler. Sie reklamierten, und es gab deswegen

¹ Wissell 2, 701, unter Ziffer 67.

ein Budenrecht nach dem andern. Cueni wurde richtig «verwütscht». Er musste ihnen nachgeben und rechte Löhne zahlen. Bei der Einweihung stand der alte Ignaz Cueni auf und sagte, er sei der grösste Wohltäter der Kirche: «Ich habe eine der grössten Spenden gemacht, denn ich habe die Steinhauerarbeiten um Fr. 70 000 zu billig gerechnet und ausgeführt.» Hier war das Budenrecht der Freund des anständig rechnenden Steinhauermeisters. Dank ihm musste jeder Meister einen anständigen Akkordlohn zahlen, und Nester findet das vollkommen in Ordnung.

1912 profitierte Vater Nester vom Budenrecht, als sein Steinhauer Känzig, der einen Stein nicht zu seiner Zufriedenheit bearbeitet hatte, aus Wut den Stein aufhaute und damit vollständig unbrauchbar machte. Als Vater Nester das entdeckte, war Känzig verschwunden. Vater Nester holte den Altgesellen und sagte: «Ich ziehe Känzig die Selbstkosten dieses zerstörten Steines am Lohne ab». Der Altgeselle hatte dagegen nichts einzuwenden. Känzig aber sprach gegen den Lohnabzug das Budenrecht an. Er verlor jedoch haushoch. Das Budenrecht stellte fest, das sei keine Art und Weise, wie sich Känzig benommen hatte. Hier half die Ehrengerichtbarkeit der Gesellen dem korrekten Meister.

1927 war die Gewerkschaft gespalten. Porro stand bei der kommunistischen Opposition. Das war die politische Seite. Gewerkschaftlich ging es dabei gegen die «Bonzen». Sekretär Kolb aus Zürich soll laut Porro «kanonenvoll» nach Basel gekommen sein, und das alles auf Kosten der Steinhauer. Die Oppositionellen wurden aus der Gewerkschaft ausgeschlossen, und ein Dutzend trat aus Solidarität mit ihnen aus. In diesen Zusammenhang gehört ein Konflikt in der Firma Nester. Es ging gegen Conzelmann, mit dem Porro – der längst wieder Sozialdemokrat geworden ist – heute wieder in bester Freundschaft lebt. Conzelmann war bei Nester gut angeschrieben. Das Budenrecht verlangte an einem Samstag unter der Leitung des Altgesellen Rebstein, dass Conzelmann am Montag nicht mehr arbeiten dürfe, sonst legen alle anderen die Arbeit nieder. Nester aber blieb fest und drohte damit, die Sache vor den Bau-meisterverband zu bringen. Der Konflikt steigerte sich dann nochmals, als Steinhauer Tonin eine Arbeit verweigerte. Der Bruder Nester jagte in fort. Am anderen Tage wollte Tonin wieder arbeiten. Die Firma liess sich nicht darauf ein. Von 18 Mann entliess sie 13. Nur die Verbleibenden konnten noch beim Budenrecht mitmachen, und sie sprachen es auch an. Nester hörte sich nun im Weinrestaurant des Roten Ochsen die Diskussion im danebenliegen-

den Stammlokal der Steinhauer mit an. Er sagte ihnen am anderen Tage auf den Kopf zu, was sie beschlossen hatten. Sie suchten nach einem Verräter, Nester aber offenbarte ihnen, sie sollen in Zukunft in ihrem Lokal etwas leiser beraten, damit man sie von aussen nicht höre. Schliesslich alarmierte man Steinhauer-Zentralsekretär Kolb aus Zürich und Präsident Tschopp vom Basler Baumeisterverband. Man warnte vor übereilten Schritten. Nach aussen erlosch der merkwürdig undurchsichtige Konflikt. In ihm nahm das Budenrecht in einem seiner letzten Ausläufer ein neues, unvertrautes Gesicht an. Es wurde zur Opposition von unten gegen die Gewerkschaftsleitung, eine Opposition, die in Wirklichkeit – vielleicht nicht allen Beteiligten bewusst – eine solche gegen jede Zusammenarbeit mit dem Meister war, also eigentlich – trotz dem äusseren Schein der alten Formen – das vollständige Gegenteil des konstruktiven ursprünglichen Budenrechts in den Bauhütten.

1932 wickelte sich der letzte bekannte Fall von Budenrecht in Basel ab. Sein Schauplatz war die Steinhauerfirma Camillo Magoni. Es arbeiteten dort fünf Steinhauer. Porro war ihr Altgeselle. Es gab ausnahmsweise sogar noch einen Junggesellen. Über Lörrach kamen nun Deutsche aus Wiesbaden in die Firma. Scheinbar arbeiteten auch sie zum Vertragslohn von Fr. 2.20; in Wirklichkeit stand das jedoch nur auf den Zahltagstäschchen, in ihnen drin waren aber nur Fr. 1.90. Das Budenrecht trat zusammen und beschloss, die Leute müssen weg. Jetzt erfüllen die Aufgabe, solche Verstösse zu ahnden, die Paritätische Kommission und das vertragliche Schiedsgericht des Gesamtarbeitsvertrags für das Bau- und Holzgewerbe im Kanton Basel-Stadt¹. Das Budenrecht in der Firma Magoni galt dem gleichen Ziel, für gerechte Ordnung im Betrieb zu sorgen. Es funktionierte als Arbeiterkommission, die zum Rechten sieht, als Vorläufer des Mitspracherechts im Betrieb, so wie es sich heute bei uns und mehr noch im Ausland verwirklicht.

Die altertümlichste Auswirkung des Budenrechts, das Brütschen² (so nennt es Porro) oder Herauswalzen aus dem Platz (so bezeichnet es Nester) oder Abbänken (so beschreibt es Preyer)³, ist von Nester für die Zeit bis 1910 auch in Basel bezeugt, soll aber laut Salzgeber, der als rationalistischer Gewerkschafter mit dieser Sache nichts ge-

¹ Geltende Fassung vom 1. Januar 1953, abgedruckt im Kantonsblatt Basel-Stadt vom 3. Januar 1953.

² Schon die Steinmetzordnung von 1563 kämpft gegen diesen barbarischen Brauch: Wissell 2, 383.

³ «Der Stein», Organ des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Grabmalgeschäfte, XXI. Jahrgang, Nr. 4, April 1953, S. 30.

mein haben will, nur bei Saufgelagen ausgeübt worden sein. «In ganz schweren Fällen wurde (der im Budenrecht Verurteilte) abgebänkt wie ein Stein. Er wurde auf den Hüttenwagen geladen, vor den Werkplatz geführt und dort abgeladen». So berichtet der St. Galler Steinmetzmeister Preyer, offenbar noch aus eigener Anschauung. Laut Porro legte man den Delinquenten auf Pritschen (daher der Ausdruck Brütschen), laut Nester aber band man ihn auf ein Brett und walzte ihn auf Holzrollen zum Platz hinaus. Nester bezeichnet das als Strafe gegen einen, der seine Kollegen bestohlen hat, Preyer aber spricht allgemein von besonders unehrenhaften und unkollegialen Handlungen, die auf diese Weise gesühnt werden mussten. Konkrete Fälle von Abbänken mit Angabe von Person, Ort und Zeit konnten mir allerdings bis jetzt keine gemacht werden.

Vom göttlichen Ursprung der Steinhauerei¹ redet man noch in Witzform. Nester nennt die Redensarten über Moses, der die Gesetzestafeln aus Aufregung zerbrach, als er sie Gott zeigen wollte, oder – nach einer anderen Version – aus Ärger, dass er nicht beim lustigen Tanz um das goldene Kalb mitfeiern durfte. Hier sind die schönen alten Frage- und Antwortspiele über Moses als den ersten Steinhauer² in ihr Gegenteil pervertiert. Es handelt sich um die gleiche Erscheinung wie beim Fluchen mit heiligen Namen. Ganz geheuer ist es den alten Steinhauern nicht, wenn man sie danach fragt. Sie weichen aus und sagen, das seien bloss faule Witze. Vielleicht ist ihnen diese Art von Scham selber gar nicht so bewusst; sie ist aber unverkennbar.

Schön und unverfälscht ist die folgende, von Nester und Conzelmann bezeugte Redensart. Von einem Steinhauer, der stirbt, sagt man: «Er macht den Schlußstein am Regenbogen.» Conzelmann, der das berichtet, liegt selbst an Silikose erkrankt im Bett, umgeben von den frommen Andachtsbildern aus seinem pietistischen Heimatdorf im Schwabenland. Das Bild vom sterbenden Steinhauer vermischt sich in meiner Erinnerung aber auch mit dem Bild von Porro, der rüstig neben seinem Hühnerstall – am Bachgraben gegen Allschwil – vor dem roten Abendhimmel im elsässischen Hintergrund steht, eine Prachtsgestalt, Schüler der Werkstätte des Bildhauers Vincenzo Vela in Ligornetto im Tessin und Gehilfe des Basler Bildhauers Alexander Zschokke beim Aushauen der beiden «Manokel» (Lehrer und Schüler) vor unserer Universität. Trotz aller Kämpfe und Ehrenhändel sei früher mehr Herzlichkeit unter Kollegen gewesen, sagte mir Porro und trifft damit den Kernpunkt.

¹ Wissell 2, 396 ff.

² Wissell 2, 404.

Diese Nichtbasler, Württemberger fast alle, Italiener und Tessiner die anderen, haben etwas vom alten Europa aus der Zeit vor der Errichtung der schablonenhaften Großstaaten bewahrt, den Geist der Autonomie im kleinen Kreis – einen Geist, den über alle Wechsel der äusseren Erscheinungsform wachzuhalten eine der Aufgaben unseres Kleinstaates und unserer Stadt ist. Dass er lebt und weiterblüht, zeigt die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im gesamten Basler Bau- und Holzgewerbe, zu dem auch die Steinhauerei gehört. Und wenn auch dieser ehrwürdige Beruf unter dem Ansturm modernerer Bauweisen zusammengeschrumpft ist, so wird er doch nicht untergehen, denn wer sollte sonst die Baudenkmäler und Kathedralen des Abendlandes erhalten.

ANHANG

Das Basler Budenrecht von 1905

Die zwischen den Steinhauermeistern von Basel und dem Steinhauerfachverein Basel am 4. Oktober 1905 mit Wirkung auf 1. Oktober vereinbarte Arbeits-Ordnung enthält die Bestimmung:

«Das dieser Arbeitsordnung angeheftete Budenrecht soll anerkannt werden.»

Damit wurde das Budenrecht Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages mit seiner Schiedsgerichtsbarkeit, die darin wie folgt geordnet war:

«Eventuelle Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht erledigt, unter dem Vorsitz des Vorstehers des Baudepartements. Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen in gleicher Zahl in diesem Schiedsgericht vertreten sein.»

Das angeheftete Budenrecht, wie der Gesamtarbeitsvertrag selbst in Grossformat gedruckt, also zum Anschlagen im Betrieb, lautete:

Buden-Recht

Anhang zur Arbeitsordnung, vereinbart zwischen den Steinhauermeistern und dem Steinhauerfachverein Basel



§ 1

Jeder Kollege hat, wenn er zum Budenrecht angesprochen wird, sofort zu erscheinen und sich den Beschlüssen desselben zu fügen.

§ 2

Neueintretende Kollegen haben sich behufs Kompagnieeinteilung beim Altgesellen zu melden.

§ 3

Kompagniegeschirr, Bossierhämmer, Spitzen, Krönel, Winkel, Hebeisen, Schablonen, sind nach Gebrauch sichtbar hinzustellen, oder zu hängen. Für Nichtbeachtung gilt eine Busse von 20 Cts.

§ 4

Einem jeden, sich um Arbeit umschauenden Kollegen soll gestattet sein, seine Kollegen kurz zu begrüßen, wenn derselbe auch nicht eingestellt wird, wobei Trinkgelage nicht gestattet sind.

§ 5

Der Meister hat dafür zu sorgen, dass das Geschirr immer pünktlich und genügend geschärft wird und ist der Werkplatz (respektive Hütte) stets von Schutt zu reinigen.

§ 6

Wenn bei einem Kollegen fremdes Geschirr gefunden wird, über das er sich nicht ausweisen kann, so wird derselbe für jedes Stück Meistergeschirr mit 25 Cts. und für jedes Stück EigentumsGeschirr mit 50 Cts. gebüsst.

§ 7

Wenn einer zum Auf- und Abbänken angesprochen wird, so hat jeder Kollege, der dazu gehört, sofort zu erscheinen, ausser begründeter Entschuldigung; andernfalls Busse von 25 Cts.

§ 8

Wenn ein Kollege auf dem Werkplatze in betrunkenem Zustande oder sonstwie Aufsehen oder Ärgernis erregt, oder sich sonstige Streitigkeiten zu Schulden kommen lässt, so wird derselbe vom Altgesellen zur Ordnung gewiesen. Bei Nichtbefolgung verfügt das Budenrecht.

§ 9

Wenn ein Kollege unbegründet Feierabend macht, so darf derselbe während eines Vierteljahres nicht mehr auf dem Platze anfangen, oder er hat eine Busse von 5 Fr. zu bezahlen.

§ 10

Bernharde sind dem Junggesellen zu melden, welcher dieselben beim Budenrecht veröffentlicht.

§ 11

Einlaufende Bussengelder werden vom Altgesellen verwahrt, worüber derselbe Rechnung abzulegen hat. Über die Verwendung derselben beschliesst das Budenrecht.

§ 12

Wenn ein Kollege die Wahl als Altgeselle ablehnt, so hat er eine Busse von 2 Fr. zu bezahlen. Dieselbe fällt jedoch weg, wenn der Betreffende während eines halben Jahres zum zweiten Male gewählt wird. Dasselbe gilt auch für den Junggesellen, wo die Busse für die Ablehnung 1 Fr. beträgt.

§ 13

Kollegen, die während der Pause arbeiten, oder Geschirr aus der Schmiede holen, sind nach dem Beschluss des Budenrechts zu büssen.

§ 14

Wer beim Frühstück, Mittag, Vesper, sowie am Feierabend beim gegebenen Signal nicht sofort aufhört, wird mit 25 Cts. gebüsst.

§ 15

Das Budenrecht darf auf dem Werkplatz, aber nicht während der Arbeitszeit ausgeübt werden.



Vorstehende Aufstellung des Budenrechts anerkennen mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1905 an:

Der Steinhauermeister:
sig. Frangi Anton
(auf unserem Exemplar)

Der Vertreter des Steinhauerfachvereins:
sig. L. Frey
mit Stempel: Steinhauer-Fachverein
Präsident
Basel

Der Nachdruck sämtlicher Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet

Buchdruckerei G. Krebs Verlagsbuchhandlung AG., Fischmarkt 1, Basel